



Kirchenchor

Mühlrüti



Statuten

Art. 1

Name, Sitz, Zugehörigkeit

Unter dem Namen Kirchenchor Mühlrüti besteht in der Pfarrei Mühlrüti ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB in der Form eines gemischten Chores.

Der Chor ist Mitglied des Kirchenmusikverbandes Toggenburg und gehört damit zum Kirchenmusikverband Bistum St. Gallen.

Art. 2

Zweck

Der Chor nimmt seine Rolle als Mitträger der Liturgie im Rahmen der geltenden liturgischen Richtlinien wahr.

Er gestaltet Gottesdienste in der Pfarrei Mühlrüti und pflegt dabei Kirchenmusik aus Vergangenheit und Gegenwart.

Der Chor kann auch geistliche Konzerte und gesellschaftliche Anlässe (mit)gestalten.

Art. 3

Mittel

Zur Erreichung seiner Ziele findet wöchentlich eine Probe statt. Je nach Bedarf können weitere Proben angesetzt werden. In der Ferienzeit besteht eine besondere Regelung.

Der Chor pflegt auch das gesellschaftliche Leben.

Der Chor nutzt die vielfältigen Aus- und Weiterbildungsangebote der Diözesanen Kirchenmusikschule DKMS.

Die Verbandszeitschrift „Musik und Liturgie“ ist das Publikationsorgan des Schweizerischen Katholischen Kirchenmusikverbandes SKMV. Der Kirchenchor Mühlrüti abonniert diese Zeitschrift.

Art. 4

Mitgliedschaft

Der Chor besteht aus Aktiv-und Ehrenmitgliedern.

Stimm- und Wahlrecht haben Aktivmitglieder und aktive Ehrenmitglieder.

Die Aufnahme erfolgt auf Wunsch des Sängers/ der Sängerin nach einer Probezeit auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss des Chores.

Der Chor führt ein Mitgliederverzeichnis.

Zu Ehrenmitgliedern des Chores können ernannt werden:

- Mitglieder mit 25-jähriger Aktivmitgliedschaft im Chor
- Personen, die sich um den Chor in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Der Austritt aus dem Chor ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Aktivmitglieder, die länger als ein Jahr unentschuldigt den Proben und Auftritten fernbleiben, können durch Beschluss des Chors an der HV ausgeschlossen werden. Vorgängig wird das Gespräch gesucht.

Art. 5

Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder

Aktivmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht in allen Angelegenheiten des Chores.

Aktivmitglieder verpflichten sich zu regelmässigem Besuch der Proben und der vom Chor gestalteten Gottesdienste.

Bei länger dauernden Absenzen sind Präsidium und Chorleitung zu informieren.

Art. 6

Organe und Befugnisse

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle.

a) Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im 4. Quartal statt.

Sie weist in der Regel folgende Traktanden auf:

- Präsenz
- Wahl der Stimmenzählenden
- Entgegennahme und Genehmigung von Protokoll, Jahresbericht, Kassa- und Revisionsbericht
- Jahresprogramm
- Anträge
- Wahlen für eine erstmalige dreijährige Amtsdauer (Wahlen finden alle drei Jahre statt, mit Ausnahme eines Vorstandsrücktritts)
 - des Vorstandes
 - des Präsidenten/der Präsidentin
 - der Revisoren/Revisorinnen
- Ehrungen
- Umfrage

Der Vorstand lädt spätestens 3 Wochen vor dem Tagungsdatum unter Beifügung der Traktandenliste zur Hauptversammlung ein.

Anträge der Mitglieder müssen spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand eintreffen. Später eintreffende Anträge müssen an der Hauptversammlung nicht entschieden werden.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn 2/3 der Aktiven dies schriftlich beantragt.

b) Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 - 4 Aktivmitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Der Präses (der Pfarrer, der/die Pfarreibeauftragte, der/die Delegierte des Seelsorgeteams), der/die Chorleiter/in und der/die Organist/in gehören dem Vorstand von Amtes wegen an.

Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin und des Präses konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand besorgt die Vereinsgeschäfte und erledigt alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Der Präsident/die Präsidentin leitet die Sitzungen und vertritt den Verein nach aussen.

c) Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Personen. Diese überprüfen vor der Hauptversammlung Geschäfts- und Kassaführung und erstatten darüber schriftlichen Bericht.

Art. 7

Musikalisch-liturgische Programmgestaltung

Für die musikalisch-liturgische Programmgestaltung ist der/die Chorleiter/in in Zusammenarbeit mit den Liturgieverantwortlichen der Pfarrei zuständig.

Eine Musikkommission, in welcher neben den erwähnten Verantwortlichen auch Mitglieder des Vorstandes und des Chores vertreten sind, kann die musikalischen Planungsarbeiten unterstützen.

Art. 8

Finanzen

Als Rechnungsjahr gilt die Zeit vom 1. Oktober bis 30. September.

a) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- dem jährlichen Beitrag der Kirchgemeinde
- Gönnerbeiträgen
- Geschenken und Vermächtnissen
- Gagen an außergewöhnlichen Auftritten
- Vermögenszinsen

b) Zu den regulären Ausgaben gehören der Jahresbeitrag an den Regionalverband, die Spesen des Vorstandes und allfällige Funktionsbeiträge, die Beiträge an die Hauptversammlung, an die Chorreise und an weitere gesellschaftliche Anlässe.

Über grössere Aufgaben mit finanziellen Konsequenzen beschliesst der Vorstand nach Rücksprache mit dem Chor.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 9

Statutenänderungen

Statutenänderungen können vom Vorstand oder von $2/3$ der Mitglieder verlangt werden.

Art. 10

Auflösung des Chores

Die Hauptversammlung kann den Verein mit einer $2/3$ -Mehrheit auflösen. Das Vermögen geht in diesem Fall an die Kirchgemeinde mit der Bitte, die Gelder bis zur Neugründung eines kirchlichen Chores treuhänderisch zu verwalten. Nach Ablauf von 10 Jahren steht das Kapital für kirchenmusikalische Aufgaben in der Pfarrei zur Verfügung.

Art. 11

Allgemeine Bestimmungen

Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet erstmals das absolute, im Nachgang das relative Mehr der anwesenden Mitglieder.

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Hauptversammlung, das Pfarramt, die örtlichen kirchlichen Behörden und durch das Bischöfliche Ordinariat, vertreten durch den Kirchenmusikverband Bistum St. Gallen, in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 15. November 1988 und alle seine bisherigen Nachträge.

Hauptversammlung Kirchenchor Mühlrüti vom 20. November 2009

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Pfarramt Mosnang den

Der Pfarrer

Kirchenverwaltungsrat Mühlrüti den

Der Präsident

Die Aktuarin

Für das Bischöfliche Ordinariat

Kirchenmusikverband Bistum St. Gallen den

Der Präsident

Der Präses

Aufnahme-Urkunde

Herr/Frau

ist an der Hauptversammlung vom

als Aktivmitglied in den Kirchenchor Mühlrüti aufgenommen worden.

Mühlrüti den

Der/die Präsidentin

Der/die Aktuar/in

Bisher Mitglied in:

vom

bis